

**Zeitschrift:** Jahrbuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

**Herausgeber:** Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

**Band:** 120 (1990)

**Artikel:** Interessante Einzelobjekte aus dem Rätischen Museum Chur, 2. Teil : das oskische Sprachdenkmal Vetter NR. 102

**Autor:** Frei-Stolba, Regula

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-595902>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Interessante Einzelobjekte aus dem Rätischen Museum Chur

### 2. Teil: Das oskische Sprachdenkmal VETTER Nr. 102

Regula Frei-Stolba

#### Zur historischen Einordnung

Nachdem der beschriftete, halbierte Tongegenstand aus der Sammlung von Robert von Planta lange Zeit verschollen war und deshalb weder der Wissenschaft zur Verfügung gestellt noch in seiner Bedeutung ausgewertet werden konnte, ist es Heiner Eichner nun gelungen, den Text zu lesen, eine Übersetzung vorzulegen und den Gegenstand näher zu bestimmen<sup>1</sup>. Damit ist die Grundlage für eine historische Einordnung dieser oskischen *tessera* erstmals gegeben. Obwohl der Text nun feststeht, werden die Fragen nach der Bedeutung dieses äusserlich unscheinbaren Dokumentes deswegen nicht weniger zahlreich, im Gegenteil. Wie ich in der Einleitung vor Jahresfrist nach der ersten Bekanntgabe der Übersetzung geschrieben habe<sup>2</sup>, dürfte der oskische Tonfinger einen interessanten Beitrag zur aktuellen Diskussion über die Sozialstruktur der frühen römischen und italischen Gesellschaft darstellen. Allerdings ahnte ich damals noch nicht, wie komplex im einzelnen die Fundsituation ist und wie schwierig sich bereits die eindeutige Bestimmung der Funktion dieses Gegenstandes erweist. Auch bestätigte es sich erneut, dass die Erhellung der frühen Gesellschaftsformen mangels weiterer Quellen nur in Umrissen möglich ist, was die Einordnung dieser singulären *tessera* erschwert. Immerhin hat die erneute Beschäftigung damit interessante, bisher nicht bekannte Perspektiven eröffnet, und die von mir in der Einleitung genannten Forschungsschwerpunkte<sup>3</sup> sind teilweise bestätigt, teilweise aber auch verändert worden. Im gesamten hat sich gezeigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine gesicherten und abgerundeten Interpretationen vorgelegt werden können, sondern nur Zwischenergebnisse, die die sprachgeschichtlichen Untersuchungen in einem ersten Ansatz abrunden und die Forschung über diesen bis jetzt einmaligen Tonfinger aus Chur anregen und weiterführen sollen.

#### Die Ergebnisse des sprachgeschichtlichen Kommentars

Ausgangspunkt des Versuchs einer historischen Einordnung bilden die Ergebnisse des sprachgeschichtlichen Kommentars. Wie im ersten Teil zum oskischen Sprachdenkmal Vetter Nr. 102 dargelegt wurde, konnte Heiner Eichner erstmals

den Text der zweizeiligen, syntaktisch verschlungenen Inschrift im oskischen Nationalalphabet verstehen und übersetzen:

“Zu den Perkiern gehört, wem ich gehöre”<sup>4</sup>.

Damit ist nun ein zusammenhängender, verständlicher Text verfügbar, von dem die zusätzlichen Überlegungen ausgehen müssen. Für die Einordnung in einen breiteren historischen Zusammenhang sind weitere Angaben, vor allem jene von Raum und Zeit, unerlässlich. Was die Zeit betrifft, so ist die sprachgeschichtliche Untersuchung zu einem schlüssigen Ergebnis gekommen: aufgrund der Buchstabenformen – die Zusatzbuchstaben *ú* (und *î*) sind bereits belegt, und die Zeichenformen sind etwas jünger als die Phase B der Iovila-Inschriften – kann die Inschrift ungefähr in die ersten Jahrzehnte des 3. Jahrhunderts v.Chr. datiert werden<sup>5</sup>. Auch der geographische Raum, den bereits Robert von Planta durch die Herkunft angegeben hatte, ist durch die sprachliche Analyse bestätigt worden. Gegenstand und Inschrift sind in Capua (Campanien) hergestellt worden, die Sprache der Inschrift gehört in die zentraloskische Sprachlandschaft mit Elementen des präsamnitischen Substrates<sup>6</sup>. Der Gegenstand ist von uns beiden in der ersten Analyse als halber Finger aus Ton gedeutet worden, wobei wir ihn in Beziehung zu den *tesserae hospitales*, den Gastfreundschaftsmarken, setzten<sup>7</sup>. Gerade diese vorläufige Deutung hatte ja den Anstoss gegeben, sich mit dem als verschollen erklärten Tonfinger nochmals eingehend zu befassen<sup>8</sup>. Das neue Textverständnis bestätigt diese Interpretation in einigen Teilen, erfordert zugleich aber den Rückgriff auf die umfassendere Bedeutung der *tessera*, die sich, was aus späteren Verwendungen deutlich wird, nicht nur auf die *tessera hospitalis* beschränkte<sup>9</sup>. So muss die Identifikation des Stücks als Gastfreundschaftsmarke im eigentlichen Sinn (*tessera hospitalis*) nach der zutreffenden Feststellung von Heiner Eichner<sup>10</sup> fallengelassen werden, da zu diesem zweizeiligen Text mit der Anknüpfung an das indogermanische Frageformular offensichtlich keine parallele Formulierung möglich ist, die auf einem identischen, dem Gastfreund ausgehändigten Gegenstück hätte stehen können. Besser spricht man deshalb von einer Erkennungsmarke (*tessera*) im weiteren Sinn<sup>11</sup>, ohne zum gegenwärtigen Zeitpunkt freilich bereits angeben zu können, für welche genau umschriebenen Situationen nun dieser Gegenstand gedient hätte. Der Träger wies sich mit dieser *tessera* als Mitglied der *gens* der *Percii* aus.

### Nähere Einzelheiten zu den Fundumständen

Die auf die sprachliche Interpretation nächstfolgende Aufgabe bestand darin, den genauen Fundort und damit auch die Fundumstände zu bestimmen, um den ungewöhnlichen Gegenstand näher eingrenzen und einordnen zu können. Hier haben sich grosse Schwierigkeiten ergeben. Robert von Planta schrieb, dass Arbeiter des Advokaten Orazio Pascale das Stück vor 1897 in Curti gefunden hätten<sup>12</sup>. Wir

hatten den Ort, den Publikationen von Robert von Planta und von Emil Vetter folgend, mit Curti bei S.Maria Capua Vetere identifiziert und angegeben, dass der Ort zum Bereich der alten Nekropole von Capua gehört habe, wobei in der Anmerkung auch der Name des “fondo Paturelli” fiel<sup>13</sup>. Die Identifikation mit “Le Curti”<sup>14</sup> bei S.Maria Capua Vetere ist richtig, hingegen ist die Angabe, es handle sich um einen Grabfund aus der Nekropole von Capua, nach der Durchsicht der alten Fundpublikationen und neueren Materialvorlagen ungewiss. In Curti – wie übrigens im gesamten Umkreis von Capua – sind nämlich im 19. Jahrhundert zahlreiche private Grabungen unternommen worden, die nicht nur die um das alte Capua liegende Nekropole, sondern auch auf dem Fondo Paturelli des Ortes Curti ein damit vielleicht verbundenes, heute verschwundenes Heiligtum zutage förderten<sup>15</sup>. Leider sind die alten Fundpublikationen ungenügend<sup>16</sup>; vom Heiligtum ist das Altarpodium in einer einzigen Zeichnung festgehalten, weitere Pläne fehlen vollständig, und insbesondere ist der topographische wie auch kultische Bezug zwischen Heiligtum und Nekropole undeutlich<sup>17</sup>. Bekannt ist nur, dass 1845 in Le Curti im sogenannten Fondo Paturelli<sup>18</sup> bei Landarbeiten die Reste eines grossen Heiligtums, genauer: eines grossen Podiums in Tuffstein mit einer Freitreppe und Resten von zwei Sphingen sowie auf der Plattform ein kleiner Altar zum Vorschein gekommen sind<sup>19</sup>, zusammen mit einer grossen Anzahl von Terrakotten, Frauenfiguren, Köpfen, aber auch Ex-voto-Darstellungen von Brüsten, männlichen und weiblichen Geschlechtsteilen, Händen, Füssen und Beinen<sup>20</sup>. Da der Besitzer offenbar befürchtete, enteignet zu werden, liess er den Altar abtragen und die Funde rasch wieder zudecken; nur wenige Frauenstatuen (Mutterdarstellungen mit Säuglingen) und andere Kleinfunde fanden über den lokalen Antiquitätenhandel den Weg ins Ausland<sup>21</sup>. 1873 begann unter der Leitung des bei Robert von Planta genannten Orazio Pasquale eine zweite, wissenschaftlichere Grabung, die bis ungefähr 1887 weitergeführt wurde<sup>22</sup>. Auch von dieser Grabung existieren keine publizierten Pläne, lediglich Hinweise und knappe Berichte; man grub offenbar zuerst vor allem jenen Teil und jene Gegenstände aus, die 1845 eingeebnet und rasch wieder zugedeckt worden waren<sup>23</sup>. Von späteren Grabungen werden vor allem die interessanten Einzelfunde erwähnt<sup>24</sup>. Alle seit 1873 gemachten Funde, vorwiegend Statuen und übrige Terrakotten, gelangten ins 1874 eröffnete Museo Provinciale Campano in Capua (modernes Capua). 1907 befasste sich Heinrich Koch als erster mit dem Gesamtkomplex und versuchte, aus den wenigen Fundberichten und den erhaltenen Architekturteilen Aufschlüsse über die grosse und wichtige Kultstätte zu gewinnen<sup>25</sup>. Seiner Auffassung nach handelte es sich hier um ein Heiligtum, das neben dem Altarpodium sicher auch noch einen grossen Tempel aufgewiesen hatte, der Ende des 4. bzw. Anfang des 3. Jahrhunderts v.Chr. erneuert und bis in römische Zeit besucht worden war<sup>26</sup>. Ein Brunnen gehörte ebenfalls zum Baukomplex, und möglicherweise war dieser mit einer Ummassungsmauer abgeschlossen<sup>27</sup>. Nachzutragen ist in diesem Zusammenhang, dass die Topographie der Gräber und verschiedenen Nekropolen, die man bereits seit

der Mitte des 18. Jahrhunderts aufdeckte, ebenfalls lange unzureichend gewesen ist und erst durch die jüngeren Ausgrabungen etwas geklärt werden konnte<sup>28</sup>. Die Chronologie der Nekropolen, die sich an verschiedenen Orten der alten Stadt im Norden (bes. Fondo Tirone bei S.Maria delle Grazie), im Nordwesten und Westen befunden hatten, dann auch im Südwesten beim Bau der Eisenbahnlinie Capua – Neapel sowie längs der Via Appia nachgewiesen wurden, beginnt sich erst jetzt allmählich abzuzeichnen<sup>29</sup>. Der Fondo Paturelli hat offenbar ausser dem Heiligtum auch Gräber enthalten, jedoch fehlen hier wiederum genauere Berichte darüber, insbesondere über ihre Lokalisierung, wie über die Abstände zwischen Gräbern und Heiligtum<sup>30</sup>. Aufsehen erregten im gesamten die reichen Grabfunde, die schon die römischen Kolonisten angezogen hatten<sup>31</sup>, die zahlreichen Beigaben griechischer Vasen, die etruskischen Bronzegefässer und vor allem die Fresken, mit denen die grösseren Kammergräber der samnitischen Zeit geschmückt waren<sup>32</sup>; die letzteren sind leider nur unvollständig erhalten, da sie entweder bereits bei der Auffindung manchmal nur abgezeichnet, aber nicht geborgen wurden oder dann im 2. Weltkrieg bei der Beschädigung des Museo Provinciale Campano von Capua 1943 teilweise zerstört worden sind<sup>33</sup>.

Es war aus verschiedenen Gründen unerlässlich, ausführlich auf diese Fundgeschichte der Nekropolen wie des Heiligtums einzugehen. Erstens kann über die Person von Orazio Pasquale, der von 1873 bis zu seinem Tode 1892 Ausgrabungen auf dem Fondo Paturelli unternommen hatte, ein Bezug zum Tonfinger hergestellt werden, da er von den Arbeitern des genannten Advokaten gefunden worden war. Viele der unter der Leitung von Orazio Pasquale ausgegrabenen Gegenstände gelangten nach seinem Tode in das Museo (Provinciale) Campano, wie die Museumsjournale festhalten<sup>34</sup>, oder wurden, wie man aus dem vorliegenden Fall schliessen darf, über den lokalen Antiquitätenhandel einem interessierten Forscher vermittelt. Es besteht also die Möglichkeit, dass der Tonfinger aus dem Fondo Paturelli stammt und dann vermutlich mit dem Heiligtum in Beziehung gesetzt werden muss. Allerdings kann hier keine Sicherheit erzielt werden; vielleicht ist er auch in einem der Gräber der Nekropole von Capua gefunden worden, da diese offenbar während längerer Zeit freigelegt wurden. Wie bei vielen Funden aus S.Maria Capua Vetere lässt sich demnach nicht mehr genau feststellen, ob es sich um einen Grab- oder Votivfund handelt<sup>35</sup>.

Der Bezug zu den Funden aus dem Fondo Paturelli muss zweitens auch wegen der Bestimmung der Form des Objektes im Auge behalten werden, ohne dass dabei seine Identifikation als Erkennungsmerke in Frage gestellt würde. Wir hatten den eigens für diesen Zweck hergestellten Gegenstand als halben Tonfinger gedeutet, da die Anknüpfung an die halbe Hand, einen belegten Gastfreundschaftsausweis, naheliegt<sup>36</sup>. Allerdings kann die zweite Interpretation als Phallus mit Blick auf die Votivgegenstände des Heiligtums doch nicht ganz ausgeschlossen werden; denn im Fundmaterial der zahllosen Terrakotten aus dem Fondo Paturelli sind auch viele Ex-voto-Gegenstände, darunter männliche und weibliche

Geschlechtsteile, aber auch Füsse und Hände nachgewiesen. Soweit Publikationen bis jetzt vorliegen, gibt es zwar keine unmittelbare Parallele zum Churer Stück<sup>37</sup>. Es ist aber nicht ganz auszuschliessen, dass man unter dem noch nicht publizierten Material einen ähnlichen Gegenstand entdeckt. Diese Abklärungen, die nur an Ort und Stelle gemacht werden können, stehen noch aus, ebenso der Kontakt mit der Forschergruppe, die die grossen Bestände an Tonskulpturen und weiteren Terrakotten des Museums in systematischen Katalogen veröffentlicht<sup>38</sup>. Wie aber bereits Heiner Eichner ausgeführt hat, spielt die Frage der Bestimmung der Form doch nicht ganz jene Rolle, die wir ihr zuerst beigemessen hatten.

Schliesslich war es notwendig, diese Fundgeschichte aufzurollen, da die Inschrift auf der *tessera* mit den bekannten Iovila-Inschriften verglichen werden kann, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Paläographie und die Wortformen<sup>39</sup>. Ohne dass im folgenden die Iovila-Inschriften ausführlich untersucht würden, was ausserhalb von Thema und Zuständigkeit liegt, so ist der Hinweis auf diese Inschriftengruppe doch wichtig; möglicherweise gibt es nämlich im inhaltlich-formalen Bereich Berührungs punkte zwischen den beiden Inschriftenkategorien. Auch die Iovila-Inschriften sind wohl wenigstens zum Teil im Fondo Paturelli und dann im Heiligtum gefunden worden<sup>40</sup>. Sicherheit lässt sich auch hier nicht erzielen, wie Annalisa Franchi de Bellis in ihrer neuen Edition gezeigt hat<sup>41</sup>.

### **Capua im 4. und 3. Jahrhundert v.Chr.**

Um das Umfeld der auf dem Tonfinger genannten *gens Percia* näher zu bestimmen, ist es notwendig, die Ereignisgeschichte und die Sozialstruktur Capuas im 4. und 3. Jahrhundert v.Chr. in Erinnerung zu rufen. Im Unterschied zu anderen Städten Italiens wird Capua nicht nur durch die oben erwähnten archäologischen Quellen fassbar, sondern erscheint auch mehrfach bei den antiken Historikern, insbesondere bei Livius. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts v.Chr. bestanden Beziehungen zwischen Rom und Capua, und die Stadt spielte im zweiten punischen Krieg, aber auch nachher eine wichtige Rolle<sup>42</sup>. In diesem Zusammenhang muss auf die Gründung der Stadt Capua durch die Etrusker nicht näher eingegangen werden, die in den schriftlichen Quellen überliefert<sup>43</sup> und nun auch in archäologischen Funden nachgewiesen ist<sup>44</sup>. Als erste historisch fassbare Nachricht erscheint jene der samnitischen Eroberung von Capua 424 v.Chr.<sup>45</sup>. Nach Livius waren offenbar zu einem früheren Zeitpunkt Samnitiden von den Etruskern in die Stadt aufgenommen worden und rissen nun die Macht vollständig an sich<sup>46</sup>. Die nächsten Erwähnungen von Capua betreffen die Rolle der Stadt in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts v.Chr. anlässlich des historisch fraglichen ersten Samnitenkrieges 343–341 v.Chr.<sup>47</sup> und ihre neue Stellung nach dem Latinerkrieg (340–338 v.Chr.). Es ist sehr schwierig, in der mit jüngeren Ausschmückungen

angereicherten Darstellung des Livius Elemente der tatsächlichen Begebenheiten zu fassen. Nach der livianischen Tradition hätte Capua 343 v.Chr. Rom um Hilfe gegen die Bedrohung durch die Sidiciner gebeten und sich Rom in der Form der *deditio* ergeben<sup>48</sup>. Im Latinerkrieg seien die *equites Campani*<sup>49</sup>, die romtreu gebliebene Oberschicht von Capua, ins römische Bürgerrecht aufgenommen worden<sup>50</sup>, und 338 v.Chr. wurden die *Campani* – Capua selbst und die Städte Casilinum, Calatia und Atella – in der Form der *civitas sine suffragio*, des römischen Bürgerrechtes ohne Stimmrecht, integriert<sup>51</sup>. Während die beiden ersten Ereignisse unsicher sind und vor allem das erste<sup>52</sup>, oft auch beide<sup>53</sup> als Doubletten der Ereignisse von 216 v.Chr. bzw. 211 v.Chr. angesehen werden, als Capua im zweiten punischen Krieg von Rom abfiel, campanische Reiter jedoch im Bündnis blieben<sup>54</sup>, ist die 338 v.Chr. festgelegte Rechtsstellung einer *civitas sine suffragio* unbestritten<sup>55</sup>. Diese besondere Rechtsform der Integration, die auch für andere Städte wie vor allem zuerst für Caere angewendet wurde, beliess Capua eine vollständige innere Autonomie<sup>56</sup>; sie muss hier nicht weiter diskutiert werden. Ein weiteres Ereignis wird von Livius zum Jahre 318 v.Chr. offensichtlich aus der älteren annalistischen Tradition berichtet: ohne Einbettung in den Ablauf der Handlung wird die Entsendung eines *praefectus* nach Capua erwähnt<sup>57</sup>, der auf Bitten der Stadt die innere Ordnung nach den vom Praetoren L. Furius gegebenen Gesetzen wiederherstellen sollte<sup>58</sup>. Diese Stelle wird im Zusammenhang mit der Diskussion über die *praefecti iure dicundo* oft herangezogen<sup>59</sup>. Anderseits gilt sie als frühestes Beispiel für die Stadtrechtsgesetzgebung von Seiten der Römer<sup>60</sup>. Am Schluss des gleichen Kapitels legt Livius den Akzent auf die *iura Romana* und die *disciplina Romana*<sup>61</sup>, so dass die letztere Interpretation mit Nuancen hier befürwortet wird. Offensichtlich hatte sich Capua mit Erfolg in innenpolitischen Schwierigkeiten (*discordia intestina*) um eine römische Vermittlung bemüht<sup>62</sup>.

In den Schilderungen des Livius zu den Ereignissen des 4. Jahrhunderts v.Chr. wie dann auch zum zweiten punischen Krieg fallen unter dem Gesichtspunkt der Sozialstruktur die *equites Campani* auf<sup>63</sup>. Sie spielten offenbar eine militärisch bedeutende Rolle, im Gegensatz zu den Verhältnissen bei den übrigen samnitischen Stämmen, wo die Fuss-Soldaten gefürchtet waren und im zweiten Samnitenkrieg den Römern entscheidende Niederlagen bereiteten<sup>64</sup>. Livius wie die oskischen Grabmalereien geben übereinstimmende Hinweise auf die soziale Stellung dieser Reiter: es war der Adel Capuas, der sich, wie oben dargelegt, offenbar vorwiegend romfreudlich zeigte<sup>65</sup>. Auf den Grabmalereien erscheinen typische Szenen wie Einzelkämpfe oder Rückkehr des siegreichen Reiters mit den *spolia*<sup>66</sup>. Doch nur schon die Tatsache, dass es sich hier um prächtig ausgemalte Grabkammern handelt, lässt auf die hohe soziale Stellung des Toten schliessen. Der Darstellung des Livius lassen sich weitere Züge entnehmen, die in die gleiche Richtung weisen. An einer Stelle spricht er von den *iuvenes nobiles*<sup>67</sup>, desgleichen hebt er im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten punischen Krieges die vornehme Abkunft der campanischen Reiter hervor<sup>68</sup>. Auch Namen von Adligen Capuas

fallen, so etwa jener der *gens* der *Calavii*<sup>69</sup>, die zuerst mit Ereignissen des 4. Jahrhunderts v.Chr. genannt werden, dann noch einmal in der Person des *Pacuvius Calavius*, der um 216 v.Chr. in Capua an führender Stelle stand und mit römischen Familien verschwägert war. Auch andere Adelsgeschlechter Capuas hatten sich mit römischen Familien verbunden, und die Familien der *Decii* und *Atilii* waren nach Rom übersiedelt und bestimmten dort die Politik an vorderster Stelle mit<sup>70</sup>. Für die Zeit des zweiten punischen Krieges nennt Livius noch andere Namen und schildert eine campanische Gesellschaft mit starken Sozialunterschieden, wo die Oberschicht mit Klienten und Sklaven über die Plebs herrschte<sup>71</sup>.

Es zeichnet sich also bereits aus dem Text des Livius das Bild einer Adels-herrschaft ab, wo innere Spannungen nicht ausblieben und wo die Familien aber, wenn die *Calavii* als Beispiel genommen werden, ihre Herrschaft lange Zeit inne-hielten. Die *gens Percia*, belegt einerseits durch die Inschrift auf dem Bronzestamnos aus der Zeit um 500 v.Chr., anderseits durch den singulären Gentilaus-weis in Form des Tonfingers aus Chur (ca. 275 v.Chr.), ist offensichtlich hier einzuordnen. Eine ausführliche personengeschichtliche Darstellung der Gesell-schaft Capuas, die im Längsschnitt literarische, archäologische und epigraphische Quellen umfassen und die insbesondere das Problem der Kontinuität in den ver-schiedenen Epochen der Stadt untersuchen würde, steht aber noch aus<sup>72</sup>. Die *Percii* müssten dort mit weiteren Familien verglichen werden. Vorläufig lässt sich nur folgendes feststellen: der kostbare Stamnos, offensichtlich ein Grabfund, des-sen genauer Fundzusammenhang aber unbekannt ist<sup>73</sup>, ist nach der von Heiner Eichner ausführlich dargelegten Interpretation als Geschenk, wenn auch nicht als Neujahrsgeschenk, von recht formellem Charakter aufzufassen<sup>74</sup>. Ohne nun im einzelnen auf den Stamnos eingehen zu wollen, so fühlt man sich sogleich an Szenen bei Homer erinnert, wo die in der Schatzkammer aufbewahrten Kleinode (*Keimelia*) eine grosse Rolle spielten und vom Vater auf den Sohn vererbt und weitergegeben wurden<sup>75</sup>. Die *Percii* von 500 v.Chr., von denen durch die In-schrift drei Generationen (Grossvater, Vater und Sohn) belegt sind, dürften mit Blick auf diesen kostbaren, in einem Grab beigegebenen und beschrifteten Len-ingrader Stamnos der Oberschicht Capuas angehört haben. Aus dem singulären Tonfinger von ca. 275 v.Chr., dessen genaue Verwendung noch offen ist, Schlüsse auf die soziale Stellung der *gens Percia* zu ziehen, ist sehr viel schwieriger. Dass es sich um eine im 3. Jahrhundert v.Chr. bereits weit verzweigte *gens* gehandelt hat, ist eine wahrscheinliche Hypothese, und, wie Heiner Eichner unterstrichen hat<sup>76</sup>, ist die Kontinuität der *gens* als solche bereits bemerkenswert. Im Namen-material der römischen Zeit ist dagegen das *nomen gentile* nicht mehr belegt<sup>77</sup>.

## Zur *Gens*

Die oskische Erkennungsmarke enthält mit dem Text “Zu den Perkiern gehört, wem ich gehöre” als einzigen Bezugspunkt ein *nomen gentile*, womit eine besondere Verwendung einer *tessera* belegt ist, die in der Form an die *tesserae hospitales* anknüpfte, aber offensichtlich eine ganz andere Bedeutung hatte<sup>78</sup>. Der Inhaber wies damit – im Unterschied zu den Besitzern der *tesserae hospitales*, die Verbindungen über weit auseinanderliegende Räume herstellten – offensichtlich im gleichen geographischen Umkreis nach, dass er in einem noch unbestimmbaren Sinn zur *gens Percia* gehörte.

Auffällig an der Formulierung ist also die alleinige Nennung des *nomen gentile*, und die Frage, die sich stellt, ist jene nach Parallelen und Analogien. Es ist zu überlegen, ob und in welchem Zusammenhang und zwar nicht nur in Capua, sondern allgemein im mittelitalisch-römischen Bereich, nicht weiter bezeichnete Träger des *nomen gentile* als Personengruppe aufgetreten sind. Die Ausweitung von Capua nach Mittelitalien und damit auch in den besser bezeugten römischen Bereich ist zulässig, da sich das Gentilnamensystem über ganz Mittelitalien erstreckte und offenbar ähnliche Sozialstrukturen widerspiegeln, deren älteste Formen allerdings stark umstritten sind<sup>79</sup>.

Die ganz seltenen Bezeugungen einer unbestimmten Vielzahl von Trägern des *nomen gentile* auf Inschriften betreffen, soviel ich sehe, allein den Kult (Weihungen an eine bestimmte Gottheit, Totenkult). An erster Stelle ist eine mögliche Analogie in Capua selbst zu nennen, hat doch Annalisa Franchi de Bellis in ihrer Untersuchung zu den Iovila-Inschriften auf eine vielleicht vergleichbare Erscheinung aufmerksam gemacht. Sie weist nämlich darauf hin, dass auf den Inschriften meistens einzelne Personen oder Brüder der gleichen Familie oder ganze Familien genannt würden; als besonderes Charakteristikum sei jedoch der Gebrauch allein des Gentilnamens in einigen Iovila-Inschriften zu werten, ohne dass man bereits jetzt schon sagen könne, was dies zu bedeuten habe. Nach ihrer vorläufigen Interpretation könnte diese letztere Verwendung eine unbekannte institutionelle Besonderheit aufzeigen<sup>80</sup>. Da jedoch Sinn und genauere Bedeutung der Iovila-Inschriften, im Gegensatz zur rein sprachlichen Analyse, wegen des Fehlens der Fundzusammenhänge nicht feststehen, und die Interpretationen zwischen Grab- und Votivinschriften schwanken<sup>81</sup>, kann diese an sich sehr wichtige Beobachtung vorläufig nicht weiterführen. Aus den zitierten Beispielen von Iovila-Inschriften, die nur einen Gentilnamen nennen, können auch keine weiteren Schlüsse gezogen werden<sup>82</sup>. Höchstens wäre es vielleicht erlaubt, an einen Zusammenhang mit dem Totenkult zu denken, auch wenn das Ritual Capuas unbekannt bleibt<sup>83</sup>. So bleibt nur die Feststellung, dass sich möglicherweise hier die genaue Bestimmung des halben Tonfingers verbirgt.

Der Ausblick auf römische Verhältnisse ist ergiebiger. Die lateinischen Inschriften der Republik<sup>84</sup>, die um einiges jünger sind als der Tonfinger und deshalb nur mit grosser Zurückhaltung mit der oskischen Inschrift verglichen werden können, liefern drei Beispiele, auf denen Träger von Gentilnomina als Personengruppe handelnd oder im Sinne von Adressaten einer Handlung erwähnt werden. Die Inschriften sind in ihrem Kontext eindeutig und geben Einblick in die Tätigkeitsbereiche der römischen *gentes* als Personenverbände. Die bekannteste und aussagekräftigste Inschrift ist jene aus Bovillae, die den Gentilkult der *gens Iulia* mit einer Weihung an den Gott Vediovis<sup>85</sup> nennt. Auf drei Seiten des Altares aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts v.Chr. läuft die Inschrift: a) *Vediovei patrei/gentiles Iuliei* b) *Vedi[ov]ei aara* c) *leege Albana dicata*<sup>86</sup>. Die Kulttraditionen der patrizischen *gens Iulia* sind dank der Prominenz ihrer Mitglieder gut bekannt: nach der im 1. Jahrhundert v.Chr. fassbaren Überlieferung behielten die *Iulii*, die sich von Ascanius-Iulus, dem Gründer von Alba Longa, herleiteten, auch nach der Zerstörung von Alba Longa die Beziehungen zu Bovillae, einer Gründung von Alba Longa, bei und pflegten dort ihren Gentilkult<sup>87</sup>. Unter den ersten Kaisern wurde der Kultort offenbar mit einem *sacrarium* ausgebaut, und Zirkusspiele wurden eingerichtet<sup>88</sup>. Die zitierte republikanische Inschrift nennt demnach ausdrücklich als Stifter des Weihealtars die *gentiles Iulii*, die Mitglieder der *gens Iulia*.

Während die zweite republikanische Inschrift aus dem Herkulestempel bei Montorio al Vomano das Weihgeschenk der *Annaleni* bezeugt<sup>89</sup>, sich aber nicht weiter auswerten lässt<sup>90</sup>, zeigt die jüngste Inschrift wieder mehr Einzelheiten. Sie stammt aus Campanien, ist vermutlich aber erst in die augusteische Zeit zu datieren<sup>91</sup> und nennt eine vielgestaltige testamentarische Schenkung zu Ehren von L. Papius, wo unter anderem als Teilnehmer an der *cena* die *coloni* von Sinuessa sowie die *Papii*, offensichtlich Mitglieder der *gens Papia*, aufgezählt werden<sup>92</sup>. Der Verstorbene bedachte in seinem Testament also nicht nur seine Mitbürger, sondern auch seine Geschlechtsgenossen. Zusätzliche kaiserzeitliche Zeugnisse mit der Erwähnung des Begriffes *gens* bzw. *gentiles* hier anschliessen zu wollen, würde Schwierigkeiten schaffen, da damit oft andere, nichtitalische Gesellschaftsstrukturen wiedergegeben würden<sup>93</sup>.

Die beiden Inschriften, jene aus Bovillae wie diese aus Campanien, bestätigen die wenigen literarischen und juristischen Nachrichten über die Zuständigkeiten der *gens* in der Republik. Die römische *gens*, der über der Familie stehende, ursprünglich vorstaatliche, in prähistorische Zeit zurückreichende Personenverband<sup>94</sup>, hatte in historisch fassbarer Zeit im Privatrecht eine bestimmte Bedeutung, indem die *gentiles* als Intestatserben nach den *sui* und den *adgnati* erbberechtigt waren<sup>95</sup> und ein Recht zur Vormundschaft und Pflegschaft ausüben konnten<sup>96</sup>. Wichtiger als diese allmählich schwindenden Rechte und auch wichtiger als einige traditionelle Verhaltensweisen, in denen sich die *gentes* voneinander unterschieden<sup>97</sup>, war jedoch die Bedeutung der *gens* als Sakralverband mit

eigenen *sacra*<sup>98</sup> und eigenen Grabstätten<sup>99</sup>. In der literarischen Überlieferung wird denn auch eine ganze Reihe von Gentilkulten und Grabstätten der *gentes* erwähnt, die die inschriftlich bezeugte Stätte der *gens Iulia* in Bovillae ergänzen<sup>100</sup>. Eine gerade auch für die Bestimmung des Inhabers der oskischen *tessera* wesentliche, aber sehr umstrittene Frage ist jene nach der Zugehörigkeit zur *gens*. Nach den spätrepublikanischen Definitionen zum Begriff der *gentiles* beruhte die Zugehörigkeit zur *gens* auf der gemeinsamen Abstammung und dem gemeinsamen Namen<sup>101</sup>, wozu nach dem Juristen Q. Mucius Scaevola noch weitere Erfordernisse wie die freie Geburt hinzukamen<sup>102</sup>. Damit wären in der frühesten Zeit der Republik die *clientes*, später die Freigelassenen, die ja ebenfalls das gleiche *nomen gentile* trugen, ausgeschlossen gewesen. Offenbar gehörten sie aber doch zur *gens*<sup>103</sup>, wenn auch Einzelheiten und gesellschaftliche Entwicklungen in den Quellen kaum fassbar werden<sup>104</sup>; der Einbezug der Freigelassenen in die Grabstätten ist jedoch geläufig<sup>105</sup>.

Es dürfte noch verfrüh sein, aus diesen Darlegungen eindeutige Schlüsse auf Träger und Verwendung des oskischen Gentilausweises zu ziehen. Was den Träger betrifft, so liegt die Annahme, es handle sich um einen Abhängigen (*gentilis* eines politisch und sozial untergeordneten Familienzweiges, allenfalls *cliens*), näher, als dass man in ihm einen der Söhne des *pater familias* vermutet. In welchem Zusammenhang eine derartige Identifizierung vorstellbar sein könnte, muss dagegen noch völlig offen bleiben. Ein kultischer Bereich ist möglich, aber es ist müssig, zum heutigen Zeitpunkt weitere Hypothesen zu konkreten Situationen vorlegen zu wollen; der Zusammenhang kann auch ein ganz anderer gewesen sein.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Dieser Abschnitt ist von Regula Frei-Stolba allein verfasst worden. Heiner Eichner hat sich brieflich mit der Interpretation einverstanden erklärt. Heiner Eichner und Regula Frei-Stolba, Interessante Einzelobjekte aus dem Rätischen Museum Chur, 1. Teil: Das oskische Sprachdenkmal Vetter Nr. 102, Jahresbericht 1989 des Rätischen Museums Chur, 67–119 (Separatdruck aus dem Jahrbuch 1989 der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden), im folgenden = Jahresber III. Die früheren Publikationen: Regula Frei-Stolba, Die Erkennungsmarke (*tessera hospitalis*) aus Fundi im Rätischen Museum Chur, 1. Teil, Jahresbericht 1983 des Rätischen Museums Chur, 197–220 (Separatdruck aus dem Jahrbuch 1983 der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden), im folgenden = Jahresber I; dies., Die Erkennungsmarke (*tessera hospitalis*) aus Fundi im Rätischen Museum Chur, 2. Teil, Jahresbericht 1984 des Rätischen Museums Chur, 213–240 (Separatdruck aus dem Jahrbuch 1984 der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden), im folgenden = Jahresber II; dies., Zur “*Tessera hospitalis*” aus Fundi (CIL I<sup>2</sup> 611), ZPE 63, 1986, 193–196 mit Taf. XII b. c.
- <sup>2</sup> Jahresber III 68.
- <sup>3</sup> Jahresber III 68, wo ich das Problem der Entstehung und Entwicklung von *gens*, *familia* und *clientela* nannte und 102 in Anm. 6 eine grosse Zahl jüngerer Forschungsberichte und Aufsätze nannte, die sich aber, wie die eingehende Beschäftigung mit diesen Werken erwies, vor allem mit der Entstehung und nicht so sehr mit den späteren Phasen der Gesellschaftsstrukturen befassen.
- <sup>4</sup> Jahresber III 85.
- <sup>5</sup> Eichner, Jahresber III 78.
- <sup>6</sup> Eichner, Jahresber III 81, 84, 88ff.
- <sup>7</sup> Heiner Eichner vermutete ein weiteres, als *tessera hospitalis* deutbares Stück, sprach aber immer vorsichtigerweise von einer “Erkennungsmarke” (Jahresber III 68).
- <sup>8</sup> S. Jahresber III 67f.
- <sup>9</sup> Zum allgemeinen Begriff der *tessera* s. RE A V (1934) 851–854, K. Regling; DS V (1919) 125–136, G.Lafaye; grundlegend Michael Rostowzew, Römische Bleitesserae. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit, Leipzig 1905, zum Begriff *tessera* ebenda 1ff.
- <sup>10</sup> Eichner, Jahresber III 86ff.
- <sup>11</sup> Eichner, Jahresber III 87: “Es handelt sich ja nicht um eine Hälfte eines entzweigetrockneten Gegenstandes, zu dem sich irgendwo anders (z.B. in der Obhut eines Gastfreunds) die zweite Hälfte befindet oder wenigstens gefunden hat...”. Eichner, Jahresber III 87 erwägt als Träger Söhne oder Freigelassene und Klienten und schlägt als erste Arbeitshypothesen zahlreiche Verwendungen nach Regling (oben Anm. 9) vor.
- <sup>12</sup> Robert von Planta, Grammatik der Oskisch-Umbrischen Dialekte, 2 Bde, Strassburg 1892 und 1897, im 1897 erschienenen zweiten Band S. 526 unter Nr. 164 a; s. Jahresber III 71 mit 102 Anm 8.
- <sup>13</sup> Jahresber III 102 Anm. 8: „Sie (die Ortschaft Curti) gehört zum Bereich der alten Nekropole von Capua, weshalb aus Curti und seiner unmittelbaren Nachbarschaft noch zahlreiche weitere oskische Sprachdenkmäler stammen, so ausser Emil Vetter, Handbuch der italischen Dialekte, I. Band (mehr nicht erschienen), Text mit Erklärung,

Glossen, Wörterverzeichnis, Heidelberg 1953, Nr. 99–106 noch die Iovilainschriften vom fondo Paturelli (Vetter Nr. 75, 77, 79, 82–90, 94) und die Fluchtafeln Vetter Nr. 4 und Nr. 6.“ Zu Vetters Bewertung der Fundorte der Iovila-Inschriften s. unten im Text.

- <sup>14</sup> Der Ort heisst in den alten Fundpublikationen und den neueren Materialvorlagen der Terrakotten (s. nächste Anmerkungen) Le Curti, später dann nur Curti.
- <sup>15</sup> Überblick über die Funde von Capua vor der Romanisierung s. bei Julius Beloch, Campanien, Geschichte und Topographie des antiken Neapel und seiner Umgebung, Breslau 1890, 2. Aufl., bes. 295 ff., 353ff. mit 471, dazu die Karte XII (jetzt auch in ital. Übersetzung, Campania, Storia e Topografia della Napoli antica e dei suoi dintorni, a cura di C. Ferone e F. Pugliese Carratelli, Vorwort von Giovanni Pugliese Carratelli, Neapel 1989); Jacques Heurgon, Recherches sur l'histoire, la religion et la civilisation de Capoue préromaine, Bibl. Ec. fr. d'Ath. et de Rome 154, Paris 1942 (ND 1970), 330–392 (Le sanctuaire du Fondo Paturelli); 393ff., 421ff. (Le culte des morts); Martin W. Frederiksen, Campania (aus dem Nachlass hsg. v. Nicholas Purcell), British School at Rome 1984, Campania 174–179 und Taf. 6, Luftphotographie mit Markierung des Fondo Paturelli. Dazu die Lexika-Artikel: Enciclopedia dell'Arte Antica (= EAA), Supplemento 1970, 180–182, s. v. Capua, Werner Johannowsky (mit Lageplan); Enciclopedia Virgiliana, Rom 1984, Bd. I, 656–658, s. v. Capua, Jacques Heurgon.
- <sup>16</sup> Beste Übersicht über die Ausgrabungen des 19. Jahrhunderts und die alten Fundpublikationen bei Heinrich Koch, Hellenistische Architekturstücke aus Capua, Mitt. dt. Arch. Inst., Röm. Abt. 22, 1907, 361–428 (mit Taf. X–XV) und Achille Adriani, Sculture in Tufo, Alexandrien 1939, 11f. mit den Anm. 1–4.; kürzer ders., in: Il Museo Provinciale Campano di Capua, Caserta 1974, 31–35; dazu Beloch, Campanien, 353ff.; Heurgon, Recherches, 330ff.
- <sup>17</sup> Beloch, Campanien, 356 mit Anm. 13 und 471 trennt den Tempel des Fondo Paturelli (353 ff.) von der Nekropole (357 ff.); Heurgon, Recherches, 332 mit Anm. 3 nimmt aufgrund von Vetter 81 (Iovila-Inschrift mit Nennung von Toren) eine Mauer an, die die Nekropole vom Heiligtum getrennt hätte.
- <sup>18</sup> In der älteren Literatur auch Fondo Petrara genannt, da das Grundstück so hiess, aber in der Mitte des 19. Jahrhunderts der Familie des Carlo Paturelli gehörte.
- <sup>19</sup> Berichte über die ersten Ausgrabungen und Funde 1845 (Auswahl): Raoul Rochette, Journal des Savants 1853, 28–30 und 40–41; Giulio Minervini, Bibliografia. Notice sur les fouilles de Capoue par M. Raoul Rochette... usw., Bullettino Archeologico Napoletano (= Bull. Nap.) N. S. 2, 1854, 108–111; 119–120; 159–160; 185–192. Minervini referiert den Artikel von Rochette und fügt noch eigene Berichte von Gewährsmännern hinzu, die allerdings kaum Vertrauen verdienen; P. Garrucci, Bullettino dell'Istituto di corrispondenza archaeologica (= Bull. Inst.) 1860, 65f. (mündlicher Bericht über Funde in S.Maria di Capua, Ausgrabungen auf dem Fondo Paturelli); Friedrich von Duhn, Osservazioni Capuane, Bull. Inst. 1878, 13–32 mit der Publikation der Zeichnung des Altars von Paturelli.
- <sup>20</sup> Zu diesen als Ex-voto-Darstellungen interpretierten Funden s. Francesco Garofano Venosta, Ex voto-Anatomici nella Capua preromana, Caserta 1966 mit wenigen Abbildungen; kürzer ders., in: Museo Provinciale, 43–47.
- <sup>21</sup> Vor allem die Mutterdarstellungen, s. Adriani, Sculture, 12 (= Museo 31): Antikenmuseum Berlin, Glyptothek Ny Carlsberg, Kopenhagen, Archäologisches Museum,

Neapel und Villa Giulia, Rom. Weitere Sammlungen von Architekturteilen aus Terrakotta s. bei Koch, 364 (British Museum, London, Louvre, Paris). Auch der von Heiner Eichner zur Bestimmung der *gens Percia* herangezogene Bronzekrug (Stamnos), s. Jahresber III 88–94 und 112–113 (mit Abb.), ist in S.Maria di Capua Vetere im 19. Jahrhundert (Grabfund, genauer Fundort und Fundjahr unbekannt, 1854 bereits Privatbesitz) ausgegraben, 1854 von Giulio Minervini publiziert (Vaso di bronzo rinvenuto nel sito dell'antica Capua, Bull. Nap. II, 1854, 137–139) und 1862 (A. I. Kharsekin, Etruscan and Oscan Inscriptions in Hermitage Museum of Leningrad, Stud. Etr. 26, 1958, 267ff.) von der Ermitage in St.Petersburg (Leningrad) angekauft worden.

- <sup>22</sup> Erschienen in den Notizie degli Scavi di antichità (= Not. Scavi) 1887, 290f., 378, 560, die letzten Nachrichten über Funde und Ausgrabungen. 1908 wurden vom Avvocato Calignano nochmals Ausgrabungen auf dem Fondo Paturelli begonnen, die aber so gleich von der Regierung abgebrochen wurden, s. Fritz Weege, Oskische Grabmalereien, Jahrbuch dt. Arch. Inst. 24, 1909, 99–141, bes. 103 Anm. 5.
- <sup>23</sup> Der Bericht von Ulrich von Wilamowitz, Scavi nelle Curti vicino a S.Maria di Capua, Bull. Inst. 1873, 145–152 ist ungenügend, da er diese jüngste Zerstörung nicht in Betracht zog.
- <sup>24</sup> Zu den Ausgrabungen seit 1873 s. Friedrich von Duhn, Osservazioni sulle necropoli dell'antica Capua e specialmente su d'un santuario ivi esistente destinato al culto dei morti, Bull. Inst. 1876, 171–192; ders., Bull. Inst. 1878, 13–32; s. ebenfalls die Fundberichte in Not. Scavi 1876, 58f., 190; 1886, 127–128; 1887, 290f., 378, 560 und zudem die Auszüge aus dem Museumsjournal des Museo Campano, abgedruckt in Auswahl bei Maria Bonghi Jovino, Terrecotte votive vol. I, Florenz 1965, 13–15 (s. unten Anm. 34).
- <sup>25</sup> Koch, Hellenistische Architekturstücke, s. oben Anm. 16.
- <sup>26</sup> Erschlossen aus dem Stil der Architekturfragmente und der Beobachtung, dass Terrakotten unter dem Altarpodium und im umliegenden Terrain begraben worden waren, s. Koch, ebd. 365. Votivinschriften in lateinischer Sprache sind erhalten (CIL X 3817–3819), im 3. Jahrhundert n.Chr. muss der Tempel aufgegeben worden sein, da der Platz in die Nekropole einbezogen wurde.
- <sup>27</sup> Koch, Hellenistische Architekturstücke, 365.
- <sup>28</sup> Neuzeitlicher Entdecker der Nekropole war Sir William Hamilton (1730–1803), der 1764–1800 als englischer Botschafter am Hof in Neapel lebte und sich für Naturphänomene sowie die Antike interessierte. Zu den Ausgrabungen der Nekropole s. die Kurzberichte von Wolfgang Helbig, Scavi di Capua, Bull. Inst. 1865, 161–167; ders., Scavi di Capua, Bull. Inst. 1872, 37–47; M. Ruggiero, Scavi di antichità, Neapel 1888 und die zusammenfassenden Berichte von Beloch, Campania, 357–359 und Heurgon, Recherches, 395ff. Jüngere Ausgrabungen: Alfonso de Franciscis, Not. Scavi 1954, 272ff. (man stiess in Arco Felice auf ein Gräberfeld, das bereits 1859 und 1860 ausgegraben worden war). Die Ausgrabungen von 1962: Werner Johannowsky, Gli Etruschi in Campania, Klearchos 5, 1963, 62–75; ders., Atti III° convegno di studi sulla Magna Grecia (Taranto 13–17 ott. 1963), Neapel 1964, 261–263; EAA Suppl. 1970, 180–182 und jetzt ders., Materiali di età arcaica dalla Campania (mit einem Beitrag von Maria I. Merolla), Neapel 1983, 7–207.
- <sup>29</sup> S. den zusammenfassenden Artikel von Johannowsky, EAA Suppl. 1970, 180–182 mit der Übersichtskarte. Zu den ältesten Nekropolen, die eine ununterbrochene Tradition

- vom 9.–5. Jahrhundert v.Chr. dokumentieren, s. unten Anm. 44. Eine Aufarbeitung des Gesamtbestandes der Nekropolen liegt, soviel ich sehe, nicht vor.
- <sup>30</sup> Erwähnt im ersten Bericht bei von Duhn, Bull. Inst. 1876, 171–192, der eher pauschal von den Gräbern rund um Capua spricht und dann die Verbindung zum Heiligtum herstellt (177): “In mezzo a questo complesso di tombe osche e romane al S.Maria in vicinanza del villaggio Le Curti non lontano dall’Appia, nel fondo della famiglia Paturelli trovasi... un santuario consacrato al culto dei morti.” Nach 1873 wird nur ein einziges Mal in den mir zugänglichen Berichten über die Ausgrabungen von 1873–1878 auf dem Fondo Paturelli ausdrücklich von Gräbern geschrieben (Atti della Commissione IV, 1983 p. 103: “... tre tombe greche...”, s. unten Anm. 34). 1908 stiess man bei den erneuten, dann abgebrochenen Grabungen auf ausgemalte Kammergräber (Weege, Oskische Grabmalereien, s. oben Anm. 22, 103 Anm. 5).
- <sup>31</sup> Beloch, Campanien, 357ff. mit Hinweis auf Suet. Caes. 81: *Paucos ante menses, cum in colonia Capua deducti lege Iulia coloni ad extruendas villas vetustissima sepulcra disicerent idque eo studiosius facerent, quod aliquantum vasculorum operis antiqui scrutantes reperiebant.*
- <sup>32</sup> Es würde zu weit führen, hier eine vollständige Bibliographie zu diesen Funden anzugeben, s. nur Fritz Weege, Vasculorum Campanorum Inscriptiones Italicae, Bonn 1906; ders., Oskische Grabmalereien (s. oben Anm. 22) 99–162; A.J. Trendall, The Red-Figured Vases of Lucania, Campania and Sicily, Oxford 1967; Paolino Mingazzini, Corpus Vasorum Antiquorum, Italia, Museo Campano di Capua, fasc. IV, 1969; weitere Hinweise insbesondere für die hier interessierende Zeit des 4./3. Jahrhunderts v.Chr. bei Claude Nicolet, Les *equites Campani* et leurs représentations figurées, Mélanges de l’Ecole Française de Rome (= MEFR) 74, 1962, 463–517, bes. 471ff.
- <sup>33</sup> Die alten Zeichnungen aufgearbeitet und interpretiert bei Weege, Oskische Grabmalereien und Nicolet, *Equites Campani*, 471ff., dort auch Angaben darüber, welche Fresken zerstört wurden.
- <sup>34</sup> S. Maria Bonghi Jovino, Terrecotte, 14 mit Zitaten aus den Atti della Commissione Conservatrice dei Monumenti ed Oggetti di Antichità e Belle Arti nella Provincia di Terra di Lavoro, ebd. Anm. 3: zum Jahr 1875 (IV, 1875, p. 25): “...Orazio Pascale con suo ufficio...partecipa che, avendo ricominciato i suoi scavi nel fondo detto ‘La Petrara’, sito nel tenimento delle Curti, vi ha rinvenuto altre 12 statue di tufo...”. 15 Anm. 3 (Fortsetzung): zum Jahr 1892 (XVIII, 1892, p. 207): “Il... Pascale ...fa osservare...delle terrecotte e delle statue di tufo acquistate dal Museo Campano che esse erano di esclusiva proprietà del suo defunto fratello Orazio Pascale...” und Not. Scavi 1886, p. 405: “...nel fondo Petrara...si rinvennero in considerevole quantità oggetti fintili votivi: cioè 92 piedi umani...5 gambe...130 teste virili e femminee...”. Wichtig (s. oben Anm. 30): IV, 1873, p. 103: “Il sorvegliante degli scavi dello stesso...Pascale con tre rapporti...oltre la scoperta del medesimo mattone, manifesta il rinvenimento di tre tombe greche, ed una gran quantità di teste, piedi e mezzi busti di terra cotta.“
- <sup>35</sup> S. Maria Bonghi Jovino, Terrecotte, 14: “Il grande complesso fintile è di provenienza incerta.“
- <sup>36</sup> Jahresber III 86f. Wichtig auch die vor allem von Heiner Eichner geäusserte Beobachtung (Jahresber III 72 und 111), dass der Tonfinger aufgehängt werden konnte.
- <sup>37</sup> S. Venosta, Ex voto-Anatomici oben Anm. 20. Die von Venosta angeführten Phallus-

- Beispiele (16f. und Abb.) unterscheiden sich jedoch vom Churer Beispiel, so dass die Interpretation als Finger vorläufig beibehalten wird.
- <sup>38</sup> S. die Reihe Capua Preromana, Le antichità italiche ed etrusche di Santa Maria Capua Vetere mit den Bänden Maria Bonghi Jovino, Terrecotte votive, vol. I: Teste isolate e mezzeteste, Florenz 1965; vol. II: Le statue, Florenz 1971; Margherita Bedello, vol. III: Testine e busti, Florenz 1975 und Franca Parise Badoni, Ceramica Campana a figure nere, Florenz 1968. Nach Maria Bonghi Jovino, vol. I, 15 sind es neun Bände, worunter Nr. V (Parti del corpo umano) wichtig werden wird.
- <sup>39</sup> Jahresber III 78: Der Churer Finger ist etwas jünger als die Phase B der Iovila-Inschriften.
- <sup>40</sup> Vetter, 67 meint, dass alle Inschriften aus der Nekropole stammten und ist der Ansicht (68), dass die Iovila-Inschriften insgesamt Grabinschriften seien, wobei er sich auf die Herkunftsangaben von Nr. 74 und 80 stützt. Unbestritten ist, dass die Fluchtafeln (Vetter Nr. 4 und Nr. 6) Grabfunde darstellen. Die Herkunft von Vetter Nr. 74 ist nachgewiesenermassen der Fondo Tirone (Lokalisierung s. bei Johannowsky, EAA Suppl. 180–182), die Inschrift kommt also aus einem Grab. In Nr. 80 sind die Herkunftsangaben sehr viel unklarer; offenbar stammt eine Stele aus dem Fondo Paturelli, s. Annalisa Franchi de Bellis (s. nächste Anm.) 112–117, Nr. 12 a, b, g. Die Herkunftsangaben in der Ephemeris epigraphica II, 1875, 160ff. Nr. 10–14, der ersten grösseren Publikation, sind oft unzureichend und ohne Hinweis auf das Heiligtum. Allgemein zum Fundort der Iovila-Inschriften: Jacques Heurgon, Etudes sur les inscriptions osques de Capoue dites Iúvilas, Paris 1954, 31f.
- <sup>41</sup> Annalisa Franchi de Bellis, Le Iovile Capuane. Reihe: Lingue e iscrizioni dell’Italia antica a cura di Aldo Prosdocimi 2, Florenz 1981, bes 7–9, dann die Bemerkungen 112–117, bes. 115 Anm. 24; dies., Capua, Iuvilas, Studi Etruschi XLII, 1974, 394–397. Die Autorin (so 8; 35ff.) weist auch gegen Vetter 67ff. darauf hin, dass im Wortlaut der Inschriften nichts auf eine Grabinschrift deute; weiter zeigt die Autorin, dass der Begriff Iovile selbst nicht mit Grabstele gleichgesetzt werden könne (zustimmend Heurgon, Rez. Revue des études latines 59, 1981, 448–451) und dass jedoch ein Zusammenhang mit dem Totenkult möglich sei (so bes. 43f.).
- <sup>42</sup> Zur Geschichte der Beziehungen zwischen Capua und Rom s. aus der neueren Literatur Heurgon, Recherches, passim; Adam Afzelius, Die römische Eroberung Italiens (364–264 v.Chr.), Aarhus 1942; Aurelio Bernardi, Roma e Capua nella seconda metà del quarto sec.av.C., Athenaeum (= Ath) 20, 1942, 86–103; 21, 1943, 21–31; Ernst T. Salmon, Samnium and the Samnites, Cambridge 1967, bes. 187ff.; Marta Sordi, Roma ed i Samniti nel quarto secolo a.C., Bologna 1969; Frederiksen, Campania, 158ff., 180ff., 207ff. Zur Rolle Capuas im zweiten punischen Krieg bes. Jürgen von Ungern-Sternberg, Capua im Zweiten Punischen Krieg, München 1975; zur Bedeutung von Capua in der späten römischen Republik Martin W. Frederiksen, Republican Capua: A Social and Economic Study, Papers Brit. School Rome 14, 1959, 80–130; ders., überarbeitete Lesung: Campania, 285–318.
- <sup>43</sup> Zur Gründung von Capua durch die Etrusker s. Liv. IV 37, 1 (Text s. Anm. 45) und die Diskussion bei Vell. I, 7, 2 (mit Zitat aus Cato, Origenes): *Quidam huius (sc. Hesiodi) temporis tractu aiunt a Tuscis Capuam Nolamque conditam ante annos fere DCCCXXX. Quibus equidem adsenserim: sed M. Cato quantum differt! qui dicat Capuam ab eisdem Tuscis conditam ac subinde Nolam; stetisse autem Capuam, antequam a Romanis caperetur, annis circiter CCLX. Quod si ita est, cum sint a*

*Capua capta anni CCXL, ut condita est, anni sunt fere D. Ego, pace diligentiae Catonis dixerim, vix crediderim tam mature tantam urbem creuisse, floruisse, concidisse, (Les belles lettres) 1986, 81: Nach Velleius ist Capua 800 v.Chr. gegründet worden; die Eroberung Capuas durch Rom erfolgte im 2. punischen Krieg 211 v.Chr., so dass Cato dagegen als Gründungsjahr 471 v.Chr. angenommen hätte, was im Vergleich zu den archäologischen Funden (s. nächste Anm.) zu tief ist, die den Ansatz von Velleius bestätigen.*

- <sup>44</sup> Capua, eine ganz frühe oskische Siedlung, dann durch Etrusker Stadt geworden; durch die neuen archäologischen Funde wird die Stadtentstehung weiter hinauf datiert, s. nun Johannowsky, Material, 7–207 (oben Anm. 28): Ausgrabungen im Westen der alten Stadt (Zona delle Fornaci), wo nun eine ununterbrochene Tradition vom 9.–5. Jahrhundert v.Chr. nachgewiesen werden konnte und die ältesten Gräber Villanova-Kultur repräsentieren.
- <sup>45</sup> Liv IV 37,1: *Peregrina res, sed memoria digna traditur eo anno facta, Volturnum, Etruscorum urbem, quae nunc Capua est, ab Samnitibus captam, Capuamque ab duce eorum Capye vel, quod proprius vero est, a campestri agro appellatam. Cepere autem, prius bello fatigatis Etruscis, in societatem urbis agrorumque accepti, deinde festo die graves somno epulisque incolas veteres novi coloni nocturna caede adorti.* Ähnlich (zum Jahr 438 v.Chr.) Diod. XII 31: <sup>3</sup>Ἐπὶ δὲ τούτων κατὰ μὲν τὴν Ἰταλίαν τὸ θεῖον τῶν Καμπανῶν συνέστη.
- Ich nenne die traditionellen Daten des Livius; zum Problem der verschiedenen Jahrzählungen s. Robert Werner, Der Beginn der römischen Republik, München 1963, 134ff., 166ff.
- <sup>46</sup> Es scheint mir noch verfrüht zu sein, aus der Inschrift des Bronzestamnos, die Heiner Eichner herangezogen und erläutert hat (s. oben Anm. 21 und Jahresber III 88–94, 112–113), bereits Schlüsse für ein differenziertes Geschichtsbild der Zeit vor 500 v.Chr. ziehen zu wollen. Dass der Bronzestamnos nun jedoch in jegliche neue Überlegung zur präsamnitischen Zeit Capuas einzubeziehen ist, ist selbstverständlich.
- <sup>47</sup> Zum ersten Samnitenkrieg, der in der älteren Forschung als unhistorisch angesehen wurde, s. Karl Julius Beloch, Römische Geschichte bis zum Beginn der Punischen Kriege, Leipzig 1926, 370; Heurgon, Recherches, 167ff.; anders Afzelius, Römische Eroberung 143–148, der nur die späteren Verzeichnungen vom Kern der Überlieferung ablöst. Frederiksen, Campania, 180ff. hält die livianische Überlieferung insgesamt für historisch.
- <sup>48</sup> Liv. VII 29ff. App. Samn. 1. Livius stellt die drei Samnitenkriege in eine Reihe mit den Kriegen gegen Pyrrhus und gegen die Punier. Liv. VII 31: *deditio* in rhetorischer Ausschmückung (Rede der Gesandten), dazu Heurgon, Recherches, 173f.; Salmon, Samnium, 195ff.; Hartmut Galsterer, Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien, München 1976, 74 mit Anm. 132.
- <sup>49</sup> Zum Adjektiv *Campani* s. R.M. Ogilvie, A Commentary on Livy Books 1–5, Oxford 1961, 591 zu Liv. IV 37, 1 (s. oben Anm. 45): hiess an sich lediglich Bewohner der Ebene, wurde jedoch in der Volksetymologie als Adjektiv zu Capua aufgefasst.
- <sup>50</sup> Liv. VIII 11, 15: *Extra poenam fuere Latinorum Laurentes Campanorumque equites, quia non desciverant; ...16: Equitibus Campanis civitas Romana data, monumentoque ut esset, aeneam tabulam in aede Castoris Romae fixerunt. Vectigal quoque eis Campanus populus iussus pendere in singulos quotannis – fuere autem mille et sexcenti – denarios.* Zum *vectigal* s.bes. Nicolet, Equites 468f.

- <sup>51</sup> Die Quellen stimmen hier überein: Liv. VIII 14, 10: *Campanis equitum honoris causa, quia cum Latinis rebellare noluisset..civitas sine suffragio data.* Ennius ann. 174 Vahlen: *Cives Romani tunc facti sunt Campani.* Vell. I 14, 3 (Jahr 334): *Abhinc annos autem CCCL, Sp. Postumio Veturio Calvino consulibus, Campanis data est civitas partique Samnitium sine suffragio; et eodem anno Cales deducta colonia.*
- <sup>52</sup> *deditio* von 343 v.Chr. als Doublette s. Beloch, Römische Geschichte, 369f.; Heurgon, Recherches, 167f.; Salmon, Samnium, 195ff.; Galsterer, Herrschaft, 74 Anm. 132; Theodora Hantos, Das römische Bundesgenossensystem in Italien, München 1983, 111 mit Anm. 68; anders Michel Humbert, *Municipium et civitas sine suffragio*, Coll. Ecole française de Rome 36, Rom 1978, 167ff.
- <sup>53</sup> Die Verleihung des römischen Bürgerrechtes an die *equites Campani* ist sehr umstritten und wird meistens als Doublette der Ereignisse von 215 betrachtet. Umgedeutet als Oberschicht des *ager Falernus* von Galsterer, Herrschaft, 74f. Bedenkenswert jedoch die Überlegungen von Nicolet, *Equites*, 468f., der zeigt, dass Rom die Einrichtung des *aes equestre* und der *equites equo publico* von Capua übernommen habe; ähnlich Humbert, *Municipium*, 173ff.
- <sup>54</sup> Zum Abfall Capuas s. von Ungern-Sternberg, Capua, 96ff. S. Liv. XXIII 4, 8 (216 v.Chr., *equites Campani* bleiben romtreu); Liv. XXIII 31, 10 (215 v.Chr.): *ut cives Romani essent, item uti municipes Cumani essent pridie, quam populus Campanus a populo Romano defecisset.*
- <sup>55</sup> Zur *civitas sine suffragio* s. aus dem reichen Schrifttum nur Galsterer, Herrschaft, 73ff. und bes. Humbert, *Municipium*, 173, 198f., 403–405; Hantos, Bundesgenossensystem, 115–117.
- <sup>56</sup> Zur Autonomie Capuas wie der *Municipia* im allgemeinen s. insbesondere Heurgon, Recherches, 231–242; Galsterer, Herrschaft, 75f.; Humbert, *Municipium*, 287–333; P.A. Brunt, Italian Manpower 225 B.C.–A.D.14, Oxford 1971, 20f., 529. Zur Stellung von Capua nach 211 v.Chr. s. Galsterer, Herrschaft, 76ff. Erst von 210 an (Vell. II 44, 4) ist die *praefectura Capuam Cumas* zu datieren, s. Wilhelm Simshäuser, *Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien*, München 1973, 85ff.
- <sup>57</sup> Liv. IX 20, 5: *Eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti legibus ab L. Furio praetore datis, cum utrumque ipsi pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent: et duae Romae additae tribus, Ufentina ac Falerna.*
- <sup>58</sup> Die Interpretation dieser Stelle, insbesondere der syntaktische Bezug des Ablatifs *legibus ab L. Furio praetore datis*, ist sehr umstritten. Im vorgelegten Sinne ebenfalls Adrian N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*, Oxford 1973<sup>2</sup> (ND 1979) 43ff.; ähnlich Frederiksen, *Campania*, 228f.; Galsterer, Herrschaft, 29; anders Humbert, *Municipium*, 188f.; 366–372.
- <sup>59</sup> Zusammen mit Festus p. 262 L s.v. *praefectura* ist diese Stelle häufig kommentiert worden, s. die in Anm. 55–58 zitierte Literatur, dazu Franco Sartori, *I praefecti Capuam Cumas, I Campi Flegrei nell'archeologia e nella storia*, Atti dei Conv. Lincei 33, Rom 1977, 149–171; P.C. Knapp, *Festus 262 L and praefecturae in Italy*, Athenaeum 58, 1980, 14–38; Hantos, Bundesgenossensystem, 74 Anm. 67, 114ff.
- <sup>60</sup> So bei Salvatore Riccobono, *Fontes iuris Romani Anteiusustiniani*, Florenz 1968 I<sup>2</sup> 160; Claude Nicolet, in: *Les lois des Romains*, 7e éd. par un groupe de romanistes des „Textes de droit romain“, tome II de P.F. Girard et F. Senn, hsg. v. V. Giuffrè, Neapel 1977, 189.
- <sup>61</sup> Liv. IX 20, 10: *Et postquam res Capuae stabilitas Romana disciplina fama per socios*

*volgavit, Antiatibus quoque, qui se sine legibus certis, sine magistratibus agere querebantur, dati ab senatu ad iura statuenda ipsius coloniae patroni; nec arma modo sed iura etiam Romana late pollebant.*

- <sup>62</sup> Der Inhalt dieser *leges* ist unbekannt; aus späteren ähnlichen Fällen (s. Cic. II Verr. 2, 122 zu Halaesa) wird man schliessen dürfen, dass es sich um punktuelle Eingriffe in die Stadtordnung gehandelt hat.
- <sup>63</sup> Sie wurden verschiedentlich untersucht, s. ausser den Werken über Campanien und die Samniten bes. Nicolet, *Equites*; Martin W. Frederiksen, Campanian Cavalry: A Question of Origins, Dialoghi di Archeologia 2, 1968, 3–31; Christine Saulnier, L’armée et la guerre chez les peuples Samnites (VIIe – IVe s.), Paris 1983, 86ff.
- <sup>64</sup> Zur militärischen Rolle der Reiterei Capuas s. Saulnier, L’armée, 86 mit Anm. 67, 71. Galsterer, Herrschaft, 75 mit Anm. 135. Zur Taktik der Fusstruppen s. Saulnier, L’armée, 84ff.
- <sup>65</sup> Liv. VIII 11, 16, s. oben Anm. 50; Liv. XXIII 4, 8 und Liv. XXIII 31, 10, dazu oben Anm. 54. Zur Römerfreundlichkeit der Oberschicht Galsterer, Herrschaft, 74.
- <sup>66</sup> S. dazu die Einzeluntersuchungen von Nicolet, *Equites Campani*, 480ff. aufgrund der Materialvorlage von Weege, Oskische Grabmalereien (s. oben Anm. 22).
- <sup>67</sup> Sie hatten die geschlagenen Römer nach der Niederlage bei den Caudinischen Engpässen zu begleiten, Liv. IX 6, 10: *Postero die cum iuvenes nobiles missi a Capua ut proficiscentes ad finem Campanum prosequerentur revertissent ...*
- <sup>68</sup> Liv. XXIII 4, 7: *quod conubium vetustum multas familias claras ac potentes Romanis miscuerat ... 8: trecenti equites, nobilissimus quisque Campanorum.*
- <sup>69</sup> Zu den Geschlechtern Capuas s. Heurgon, Recherches, 105–109. Liv. IX 7, 1: *Aulus Calavius*, Sohn des *Ovius*, *clarus genere factisque*, römerfreundlich. Liv. IX 26, 8: antirömische Verschwörung unter dem campanischen Adel; genannt werden *Ovius* und *Novius Calavius*.
- <sup>70</sup> Liv. XXIII 2, 1 (2. pun. Krieg): *Pacuvius Calavius ... nobilis idem ac popularis homo*. Er war Schwiegersohn eines Ap. Claudius und Schwiegervater eines M. Livius (Liv. XXIII 2, 6); dazu Galsterer, Herrschaft, 144; weitere Quellen und ausführliche Untersuchungen bei von Ungern-Sternberg, Capua, 26ff., 60ff. Die engen Familienverbindungen am Ende des 3. Jahrhunderts mit Rom betont Livius XXIII 4, 7 (s. oben Anm. 68). Zu den *Decii* und *Atilii* s. Heurgon, Recherches, 260–277; Galsterer, Herrschaft, 76; mit Korrekturen von Ungern-Sternberg, Capua, 59 Anm. 109.
- <sup>71</sup> Liv. XXIII 3, 2: *detestabili senatu....domos singulorum, quas praesidiis clientium servorumque tueruntur*, s. Frederiksen, Campanian Cavalry, 7. Ebenfalls Liv. XXVI 27, 6–9 (Sklave der *Calavii*); Liv. XXIII 7, 8 und XXVII 3, 4–5, auch Cic. leg. II 93: *Blossii*. Liv. XXIV 19, 2 und XXIII 7, 4: *Magii*, die Vorfahren des Velleius Paterculus (Vell. II 16).
- <sup>72</sup> Für das 4. und 3. Jahrhundert wesentliche Ansätze bei Heurgon, Recherches, 105ff.; zur Kontinuität unter linguistischen Gesichtspunkten Michel Lejeune, L’anthroponymie osque, Paris 1953, 138ff. („Survivance des gentilices indigènes“); für die Zeit nach 211 Frederiksen, Campania, 285ff., dazu die Einzelstudie von Michael Eckert, Campanische Grabsteine, Untersuchungen zu den Grabsteinen römischer Freigelassener aus Capua, Brit. Arch. Report inter. ser. 417, London 1988, 6–8 (zum 1. Jahrhundert v.Chr.). Aufarbeitung des Inschriftenmaterials von Capua durch Heikki Solin, *Analecta Epigraphica*, Arctos 19, 1985, 155–216; 20, 1986, 153–169; 21, 1987, 126–127. Zu den Schwierigkeiten, in diesem Raum Familiengeschichten zu rekon-

- struieren, s. Paavo Castrén, *Ordo populusque Pompeianus, Polity and Society in Roman Pompeii*, Acta Instituti Romani Finlandiae VIII, 1975, 42ff.
- <sup>73</sup> Minervini, Bull. Nap. II, 1854, 137–139 gibt an, dass aus demselben Grab noch weitere Gefäße stammten. Der Frage dieser Funde bin ich nicht mehr nachgegangen.
- <sup>74</sup> Jahresber III 88–94; 112–113, zu Vetter p. 87 ebenda 92; zur formellen Ausdrucksweise 92: „Die formelle Ausdruckweise mit *nomen gentile* ist etwas auffällig....aber gut motiviert, wenn hier ein ‘Familienerbstück’ vom Vater dem Sohn übereignet und dieser Akt durch die Schriftgravur ausdrücklich festgehalten wird.“ Die dort (s. bes. 93) gemachten Beobachtungen zur Namenführung (etruskische und indogermanische Vornamen; indogermanisches *nomen gentile*) müssten von seiten der Historiker neu mit dem übrigen Namenmaterial verglichen werden; Frederiksen, Campania, 303f. beruht noch auf der alten Lesung.
- <sup>75</sup> S. Moses I. Finley, *Die Welt des Odysseus* (dt. Übersetzung A.E. Berve-Glauning, engl. Or. ausg. 1954, 1965), Darmstadt 1968, 56ff., als Beispiele vgl. Od. 2, 337–342; Od. 24, 274–285.
- <sup>76</sup> Jahresber III 88, 113.
- <sup>77</sup> Heikki Solin und Olli Salomies, *Repertorium nominum gentilium et cognominum Latinorum*, Hildesheim-Zürich 1988, 140.
- <sup>78</sup> Dass Gastfreundschaftsmarken den Ursprung auch für andere, breitere Verwendungen bilden konnten, ist nicht singulär, sondern bereits in den früheren Untersuchungen zu den *tesserae hospitales* ausgeführt worden. Wie erinnerlich, liess sich eine erste Weiterentwicklung der *tesserae hospitales* zu den *tabulae patronatus* der römischen Republik und Kaiserzeit beobachten, indem diese letzteren als geläufige, spezifisch römische Form des alten Gastfreundschaftsverhältnisses und dessen, nun rechtlich gefasste und bestimmte, Weiterentwicklung angesehen werden dürfen. Der halbe Bronzefisch aus Fundi, heute im Rätischen Museum Chur, stellt in dieser Sicht das älteste Zeugnis und eine Übergangsform dar, da seine Form noch auf die alten Gastfreundschaftsmarken, der Text jedoch bereits auf die späteren Patronatsverträge hinweist (Jahresber II 224).
- <sup>79</sup> S. die Diskussion um die Entstehung des Gentilnamensystems: Ernst Pulgram, *The Origin of the Latin nomen gentilicium*, Harvard Studies of Classical Philology 58/59, 1950/51, 132–165; Giuliano Bonfante, *The Origin of the Latin Name-System*, Mélanges Marouzeau Paris 1948, 43–59; Helmut Rix, Zum Ursprung des römisch-mittelitalischen Gentilnamensystems, ANRW I, 2, 1972, 700–758; Jacques Heurgon, *Onomastique étrusque: La dénomination gentilice*, in: *L'onomastique latine* (Paris 13–15 oct. 1975), Colloque CNRS no. 564, Paris 1977, 25–34; Giovanni Colonna, *Nome gentilizio e società*, Studi Etr. 45, 1977, 176–192. Dann die anthropologisch-juristisch geführte Diskussion über den ursprünglichen Charakter der gentes: Gennaro Franciosi, *Clan gentilizio e strutture monogamiche. Contributo alla storia della famiglia romana*, Neapel 1983<sup>3</sup>, 239ff.; ders., *Preesistenza della ‘gens’ e ‘nomen gentilicium’*, in: *Ricerche sulla organizzazione gentilizia romana* (hsg. von Gennaro Franciosi) Bd. I, Neapel 1984, 1–33; Léon-Robert Ménager, *Systèmes onomastiques, structures familiales et classes sociales dans le monde gréco-romain*, Studi et Documenta Historiae et Iuris 46, 1980, 147–235; Gennaro Franciosi, ‘*Nomen gentilicium*’, a proposito di uno studio recente e di un pregiudizio antico, *Sodalitas, Scritti in onore di Antonio Guarino*, Neapel Bd. IV, 1984, 1577–1592; Aldo Luigi Prosdocimi, *Cultura etrusca transpadana*, in: *Gli Etruschi a nord del Pò*, Udine 1988, Bd. II, 110–120.

- <sup>80</sup> Franchi de Bellis, Le Iovile Capuane 9: „E particolarmente caratterizzante delle nostre iscrizioni l’uso del solo gentilizio che potrebbe sottindendere una differenza istituzionale, polarizzata (per lo meno nell’ambito delle Iovile) tra ‘singolo’ e ‘pluralità’, ma a noi ignota“. Ebenso 75: „Accanto a questi casi, alcune iscrizioni hanno il solo gentilizio, al genetivo plurale, senza specificazione di membri della famiglia (2, 3, 6 [*kluvatium*], 12 a–g [*virium*]) o delle famiglie menzionate (10: *tirentium magium*). Un siffatto uso del gentilizio è molto particolare: c’è da chiedersi se la contrapposizione ‘singolo’ individuo – pluralità di una gens non riflette una contrapposizione istituzionale che non ci è nota. L’uso del solo gentilizio è attestato soprattutto nelle iscrizioni più arcaiche.“
- <sup>81</sup> Als Votivinschriften aufgefasst von Heurgon, Etudes (s. oben Anm. 40) 52; anders Vetter, 67f., der alle Iovila-Inschriften für Grabinschriften hält (s. dazu oben Anm. 40; Franchi de Bellis 7–9; 112–117 zeigt die Schwierigkeiten einer Interpretation.
- <sup>82</sup> Franchi de Bellis Nr. 2 (= Vetter, 77; Heurgon, 5): KLUVATIIUM/PUMPERIAS PUSTUM[AS] (Clovatiorum. Pomperiae postremae). Die weiteren Beispiele bei Franchi de Bellis, 74.
- <sup>83</sup> So auch Franchi de Bellis, 8, 35ff., 61ff.; ebenfalls in gewissem Sinne bereits Vetter, 67.
- <sup>84</sup> S. Attilio Degrassi, *Inscriptiones Latinae Liberae Rei Publicae*, 2 Bde, Florenz 1963 (ND 1972), 379ff. Index.
- <sup>85</sup> Zu Vediovius (auch Veiovius und Vedius genannt) s. ausser Weinstock, Divus Julius (s. nächste Anm.) 8ff. Andreas Alfoldi, Redeunt Saturnia regna III: Juppiter-Apollo und Veiovius, Chiron 2, 1972, 215–230. Die ältere Literatur bei Georg Wissowa, Religion und Kultus der Römer, Handb. d. Alt. wiss., München 1912, 236ff.
- <sup>86</sup> CIL I<sup>2</sup> 1439, add.p. 840, add. tert. p. 987; CIL XIV 2387; ILLRP 270. Ausführlicher Kommentar von Al. Dobosi, Bovillae. Storia e topografia, Ephemeris Dacoromana VI, 1935, 240–367, bes. 266–273. Zur Zeitbestimmung s. Werner Herrmann, Römische Götteraltäre, Kallmünz 1961, 81 Nr. 4. Der Altar wurde 1826 gefunden und befindet sich heute im Garten des Palazzo Colonna, Rom. Zur Beziehung der *Iulii* zu Alba Longa und Bovillae s. bes. Stefan Weinstock, Divus Julius, Oxford 1971, 7–12, mit Abb. 2, 1–2.
- <sup>87</sup> Bovillae galt als Gründung von Alba Longa, s. Ps. Aur. Vict., *Origo gent. Rom.* cap. 17. Die Einwohner hießen *Albani Longani Bovillenses*, CIL XIV 2405, 2406, 2409; CIL VI 1851, deshalb auch *leege Albana dicata* (geweiht nach den traditionellen Vorschriften von Alba Longa).
- <sup>88</sup> Weinstock, Divus Julius, 6: Der Leichnam des Augustus wurde von Nola über Bovillae nach Rom überführt (Suet. Aug. 100, 2); 16 n.Chr. weihte Tiberius der gens Iulia in Bovillae ein *sacrarium* (Tac. ann. II 41, 1). Die *sodales Augustales* hatten hier ihren Sitz, vgl. M.W. Lewis, *The Official Priests of Rome*, London 1955, 133ff. zu den Belegen, bes. zu den Fasti Bovilliani. Zu den Zirkusspielen s. Tac. ann. XV 23, 4 (63 n.Chr.): *decreatum, utque...ludicrum circense, ut Iuliae genti apud Bovillas, ita Claudioe Domitiaque apud Antium ederetur*. Wann die Zirkusspiele eingerichtet wurden, ist nicht überliefert.
- <sup>89</sup> CIL I<sup>2</sup> 1901, cf. add. tert. p. 1051; CIL IX 5053; ILLRP 153: *Annalenorum (donarium)/Her(culi) d(ederunt) l(ibentes) m(erito)*. Weitere Inschriften aus dem Heiligtum: Inschrift auf einem Mosaikboden (CIL I<sup>2</sup> 765, cf. add. tert. 947, dazu Giancarlo Susini, CIL I<sup>2</sup> 765, Sulla genesi di una iscrizione musiva, Epigraphica 31,

- 1969, 65–72 (55 v.Chr.) sowie CIL I<sup>2</sup> 1902; CIL IX 5054; ILLRP 154, Weihinschrift an Hercules).
- <sup>90</sup> Zum Gentilnomen Annalenus s. Wilhelm Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen, Berlin 1904, 346 mit drei Belegen.
- <sup>91</sup> So P. Sabbatini Tumolesi Longo, Documenti Gladiatori dell'occidente romano, Rendiconti Acc. Lincei ser. 8, vol. 29, 1974, 290–292 aufgrund der Nennung von *mulsum* und *crustum* (*crustulum*), s. nächste Anm., typische Spenden des 1. und 2. Jahrhunderts n.Chr.
- <sup>92</sup> CIL I<sup>2</sup> 1578, add. tert. p. 1009; X 4727; ILLRP 667: *L(ucius) Papius L(ucii) f(ilius) Ter(etina) Pollio duovir L(ucio) Papio L(ucii) f(ilio) Fal(erna) patri./Mulsum et crustum colonis Senuisanis et Caedicianeis/omnibus, munus gladiatorium, cenam colonis Senuisanis/et Papieis. Monumentum (sestertium duodecim milibus) ex testamento/arbitratu L(ucii) Novercini L(ucii) f(ili) Pup(inia) Pollonis.* Die coloni versteht Sabbatini eingeschränkt als *decuriones*. Beachtenswert die Formulierung *ex testamento arbitratu*, die nach Eckert, Campanische Grabsteine (s. oben Anm. 72) 14f. für Capua typisch ist.
- <sup>93</sup> Zu Hispanien s. bes. Marta L. Albertos Firmat, Organizaciones suprafamiliares en la Hispania, Valladolid 1975 und Geza Alföldy, Ein neues Zeugnis für „suprafamiliare Organisationen“ im antiken Hispanien, Arctos suppl. 2, 1985 (Studia in honorem Iiro Kajanto) 1985, 9–14. Auch wurde der Begriff allmählich unscharf, indem *gens* und *familia* gleichgesetzt wurden, s. bes. DE II (1922) 482–485.
- <sup>94</sup> Das römische Recht unterschied zwischen *agnati* [*adgnati* = altertümliches Latein, *agnati* = jüngeres Latein] (Personen, die unter der gleichen Hausgewalt standen oder gestanden hätten, wenn der *pater familias* noch lebte) und *gentiles*. Wie Heinrich Honsell, Römisches Recht aufgrund des Werkes von P. Jörs, u.a. in 4. Aufl. bearbeitet von H.H., u.a. Berlin 1987, 65 feststellt, bildete die Gesamtheit aller agnatisch verwandten Personen die *gens*; als *agnati* wurden dann nur noch jene verwandten Personen bezeichnet und genau bestimmt, deren Verwandtschaftsgrad man noch kannte. Zur *gens* im juristischen Sinn s. aus der reichen Literatur RE VII (1910) 1176–1198, s. v. *gens*, Bernhard Kübler (dort auch die Diskussion der älteren Literatur, auf die hier nicht eingegangen wird); RAC (Reallexikon für Antike und Christentum) VII (1989) 302 ff s. v. Familie I, Jean Gaudemet; Max Kaser, Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt, Handb. Alt. wiss., München 1971<sup>2</sup>, 53–56; Franz Wieacker, Römische Rechtsgeschichte, Erster Abschnitt, Handb. Alt. wiss., München 1988, 196–200, die Formulierung im Text nach 196.
- <sup>95</sup> Lex XII tab. 5, 4: *Si intestato moritur, cui suus heres nec escit, adgnatus proximus familiam habeto.* 5. *Si adgnatus nec escit, gentiles familiam habento,* zu dieser bekannten Stelle s. für viele Kübler, Gens, 1188 ff.; Honsell, Römisches Recht, 442f.
- <sup>96</sup> Zur Vormundschaft (*tutela legitima*), die noch in der spätrepublikanischen *laudatio Turiae* (CIL VI 1527, cf. 31670, Z. 21ff.) eine Rolle spielte, s. Kübler, Gens, 1190f.; Honsell, Römisches Recht, 421; zur Pflegschaft über Geisteskranke (*cura furiosi*) vgl. Lex XII tab. 5, 7, dazu Kübler, Gens, 1191f.; Honsell, 430f.
- <sup>97</sup> S. Kübler, Gens, 1184: beispielsweise trugen bei den Atilii Sarrani die Frauen keine leinenen Kleider (Plin., n.h. XIX 8 nach Varro); die Frauen der Quintier besasssen kein Gold (Plin., n.h. XXXIII 21); übliche Vornamen in einigen *gentes*: Suet. Tib. 1, Ner. 1.
- <sup>98</sup> Zu den *sacra* s. Kübler, Gens, 1184ff.; Wissowa, Religion, 398; Emilio Peruzzi, Le

origini di Roma, Florenz 1980, I, 147ff. M.F. Fiorentini, Ricerche sui culti gentilizi, Rom 1989 war mir nicht zugänglich. Die *sacra gentilicia* wurden unter die *sacra privata* gezählt, s. Fest.p. 284L und Paul. Fest.p. 285L, ebenso Liv. V 52, 4 und Dion. Hal. II 65. Es gab aber auch gewisse Kulte, die den *gentes* übertragen waren; dieser Umstand führte vor allem im 19. Jahrhundert zu einer intensiven Diskussion über ihren Rechtscharakter.

- <sup>99</sup> Noch für Plinius paneg 39 hatte das gemeinsame Grab die Aufgabe, die *laceras gentilitates colligere atque conectere*. Zur Bedeutung der Grabstätten Cic. leg. II 22, 55: *Tanta religio est sepulchrorum ut extra sacra et gentem inferri fas negent esse idque apud maiores nostros A. Torquatus in gente Popillia iudicavit* und Cic. off. I 17, 55: *Magnum est eadem habere monumenta maiorum, iisdem uti sacris, sepulchra habere communia*. Dazu s. neben Kübler, Gens, 1186f. nun ausführlich Gennaro Franciosi, Sepolcri e riti di sepoltura delle antiche, in: Ricerche (s. oben Anm. 79) I 37–80.
- <sup>100</sup> Zu den *sacra gentilicia* s. Liv. V 46, 2, Dionys. IX 19,3, Val. Max. I 1, 11 (Kultstätte der Fabier auf dem Quirinal). Zu den *monumenta gentis* Beispiele bei Kübler, Gens, 1186f. und Franciosi, Riti (s. oben Anm. 99), 39–41.
- <sup>101</sup> Paul. Fest. p. 83L s.v. Gentilis. *Gentilis dicitur et ex eodem genere ortus et is qui simili nomine appellatur, ut ait Cincius: 'Gentiles mihi sunt qui meo nomine appellantur'*. Varro ling. lat. VIII 4 (Sprachphänomene mit Verwandtschaften vergleichend): *Ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis; ut enim ab Aemilio homines orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nom*. Zu gentilis s. TLL VI (1921–1934) sp. 1866–1872.
- <sup>102</sup> Cic. top. VI 29: *Gentiles sunt inter se qui eodem nomine sunt. Non est satis. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum maiorum nemo servitutem servivit. Abest etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est. Nihil enim video Scaevolam pontificem ad hanc definitionem addidisse*. Q. Mucius Scaevola: ca. 140–82 v.Chr.
- <sup>103</sup> Zur älteren Klientel s. Jean-Claude Richard, Les origines de la plèbe romaine, Bibl. Ec.fr. d'Ath. et de Rome 232, Rom 1978, 153ff. Gennaro Franciosi, Un'ipotesi sull'origine della clientela, in: Ricerche (s. oben Anm. 79) II 127–153. Zu den Freigelassenen s. Georges Fabre, Libertus, Recherches sur les rapports patron-affranchi à la fin de la république romaine, Coll. Ec. fr. de Rome 50, Rom 1982, 111, 151f., 306f. Wichtig ist hier der Streit der Marceller und der Claudier um die Erbschaft eines *liberti filius* (Cic. orat. I 176); es ist der einzige Text, der über das komplizierte Erbrecht der *gens* Auskunft gibt. Zur Trennung zwischen Zugehörigkeit zur *gens* und *gentilis* Fabre, Libertus, 111, 151. Für die ältere Literatur Kübler, RE VII 1178f.
- <sup>104</sup> Zu den Wandlungen in frühromischer Zeit s. nun Walter Eder, Der Bürger und sein Staat – der Staat und seine Bürger, in: Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, hsg. v. W. Eder, Stuttgart 1990, 12–32, bes. 21ff.
- <sup>105</sup> Treffend die Beobachtung von Fabre, Libertus, 151 mit Anm. 160, dass die aristokratischen Familien im frühen 1. Jahrhundert v.Chr. begannen, mit dem Bau von Columbarien auch räumlich einen Abstand zu den Freigelassenen zu schaffen.

